

**Vollzug des Baurechts;
Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnbaugebiet Südwest III“
Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls**

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gibt in seinem IMS vom 24.03.2020 (Az.: 25-4611.110) die folgenden Informationen:

„1. Aktuelle Rechtslage

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.

Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden.

Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen.

Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

- Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden)
- Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers“, der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Daher ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.“

Die Stadt Schwabmünchen hat in Ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 17.03.2020 die Hinweise gegeben, dass unaufschiebbare Behördengänge nur nach telefonischer Vereinbarung mit dem jeweiligen Sachgebiet getätigt werden können und während der Parteiverkehrszeiten die Stadtverwaltung weiterhin per Telefon (08232/9633-32 bzw. -286) und E-Mail erreichbar ist. Weiter wurde ein entsprechender Hinweis über die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bauleitplanung direkt an der Rathhaustüre für jedermann sichtbar angebracht. Die zuständigen Bearbeiter Herr Michelfeit und Herr Böck sind im Schichtwechsel anwesend.